



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Direktion für Gesundheit und Soziales GSD  
Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

Z. H. der Sozialkommissionen und der  
regionalen Sozialdienste des Kantons Freiburg

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS  
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 04, F +41 26 305 29 09  
www.fr.ch/gsd

—  
Unser Zeichen: ACD  
E-Mail: dsas@fr.ch

*Freiburg, 28. März 2011*

## **Rückerstattung der materiellen Hilfe nach SHG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im 2009 haben Sie an einer Umfrage des Kantonalen Sozialamtes über die Rückerstattung der im Rahmen des Sozialhilfegesetzes erteilten materiellen Hilfe teilgenommen. Die Ergebnisse wurden nun ausgewertet und in einem Bericht zusammengeführt, den Sie in der Beilage finden.

Die Umfrage lieferte interessante Einblicke in die geltende Freiburger Praxis, bei der vor allem die grossen Unterschiede zwischen den einzelnen regionalen Sozialdiensten (RSD) hervorstechen. Der grösste Unterschied liegt darin, dass zwei Drittel der RSD die ehemaligen Bezügerinnen und Bezüger im Hinblick auf eine Rückerstattung systematisch kontaktieren, das andere Drittel hingegen gar nichts unternimmt. Darüber hinaus sind auch die Vorgehen im Zusammenhang mit der Rückerstattung von RSD zu RSD unterschiedlich. Einige der RSD benutzen bspw. Modellschreiben, andere nicht. Nennenswert ist ferner, dass die Rückerstattung in den meisten RSD im Pflichtenheft der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter aufgeführt ist. Eine Ausnahme bilden diejenigen, die über eine eigens dafür vorgesehene Einrichtung oder über eigens dafür vorgesehene Mittel verfügen.

Die Unterschiede sind auf den Ermessensspielraum zurückzuführen, den der gesetzliche Rahmen zulässt. In Artikel 29 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes vom 14. November 1991 (SHG) steht z. B.: «Wer materielle Hilfe erhalten hat, muss diese ganz oder teilweise zurückerstatten, sobald die finanziellen Verhältnisse es ihm gestatten.» Des Weiteren gelten im Sinne von Artikel 17 der Verordnung vom 2. Mai 2006 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Diese geben in Sachen Rückerstattung verschiedene Empfehlungen ab:

- Anwendung einer grosszügigen Einkommensgrenze (E.3.1);
- Begrenzung der zeitlichen Dauer der Rückerstattungen (E.3.1);
- Belassung eines angemessenen Betrags für Personen, die infolge eines grösseren Vermögensanfalles keine Unterstützung mehr benötigen (E.3.1);
- Erstellung eines erweiterten Budgets zur Berechnung des monatlichen Rückerstattungsbetrages (s. Berechnung unter H.9);

- Gegenüberstellung errechneter Bedarf-aktuelles Einkommen (H.9);
- Geltendmachung der Rückerstattungszahlungen frühestens ein Jahr nach Unterstützungsende (H.9);
- Beschränkung der Rückzahlungsdauer auf höchstens vier Jahre (H.9).

Darüber hinaus übermittelt das Kantonale Sozialamt den RSD in seinen Quartalssendungen regelmässig die einschlägigen Kantonsgerichtsentscheide.

Für eine Gleichbehandlung der ehemaligen Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler wäre die Schaffung einer Standardpraxis anhand eines einheitlichen Verfahrens auf kantonaler Ebene wünschenswert. Aus diesem Grund arbeitet das Kantonale Sozialamt derzeit ein Verzeichnis mit Richtlinien und Verfahren aus, das den RSD sobald als möglich zur Verfügung gestellt wird.

Nun wünschen wir Ihnen eine spannende Lektüre und möchten Ihnen bei dieser Gelegenheit noch einmal für Ihre wertvolle Zusammenarbeit und Ihr Engagement danken.

Mit freundlichen Grüssen

  
Anne-Claude Demierre  
Staatsrätin

Anhang

—

Erwähnt